

Hilfe beim Helfen

Schulungsreihe für Angehörige von Menschen mit Demenz

Herzlich willkommen

Was sind die Programminhalte?

1. Modul: Wissenswertes über Demenz
2. Modul: Demenz verstehen
3. Modul: Informationen zu Recht
4. Modul: Den Alltag leben
- 5. Modul: Pflegeversicherung und Entlastungsangebote**
6. Modul: Herausfordernde Situationen und Pflege
7. Modul: Entlastung für Angehörige
8. Modul: Schwerpunktthema und Abschluss



Was sind die heutigen Themen?

- Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff
- Sechs Module und fünf Pflegegrade:
Das neue Begutachtungsinstrument
- Antragstellung
- Leistungen der Pflegeversicherung
- Entlastungsangebote für Angehörige



Erweiterung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs

- Pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind Personen, die „gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.“
(§ 14 Abs. 1 SGB XI)
- „Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate ... bestehen.“



Sechs Module

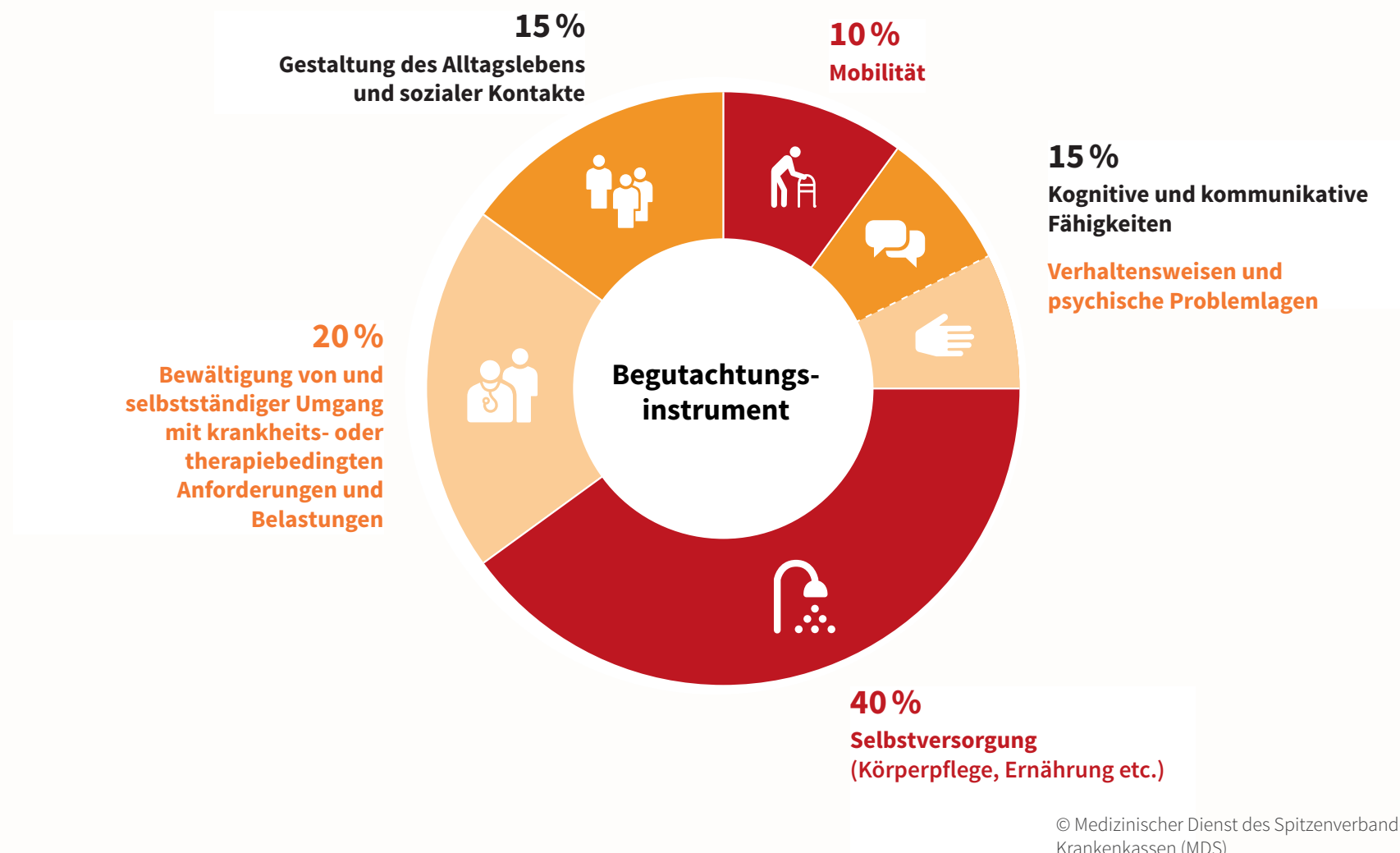
- **Mobilität**
- **Kognitive und kommunikative Fähigkeiten**
- **Verhaltensweisen und psychische Problemlagen**
- **Selbstversorgung**
- **Umgang mit krankheits-/therapiebedingten Anforderungen und Belastungen**
- **Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte**

Bewertung der Selbstständigkeit

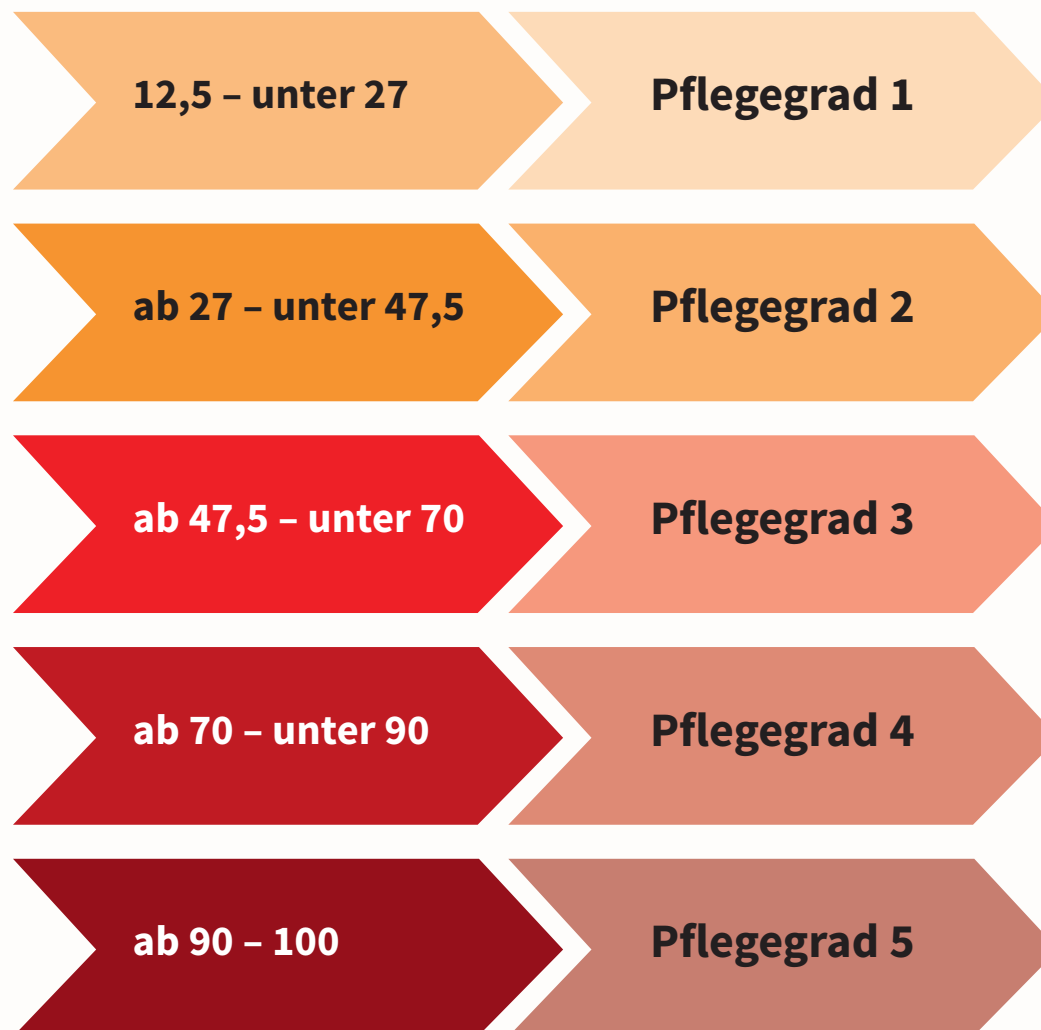
Beispiel: Die Person kann Treppen steigen

selbstständig	➔	alleine, aufrecht und ohne Hilfe
überwiegend selbstständig	➔	Begleitung ist nötig wegen möglicher Sturzgefahr
überwiegend unselbstständig	➔	nur, wenn eine andere Person Hilfestellung gibt
unselbstständig	➔	nicht möglich: Person muss getragen bzw. mit Hilfsmitteln transportiert werden

Das neue Begutachtungsinstrument (NBA)



Punkte und Pflegegrade



Beispiel einer Begutachtung

Frau Müller ist verwitwet und lebt seit zwei Jahren alleine in ihrer Wohnung. Bis auf die beginnende Harninkontinenz ist ihr Allgemein- und Kräftezustand altersentsprechend gut. Sie ist freundlich und zugewandt. Allmählich macht sich jedoch eine beginnende Demenz bemerkbar.

Frau Müller wird von ihrer Tochter, die im gleichen Haus wohnt, mit Essen versorgt. Sie hilft auch im Haushalt und achtet auf die Medikamenteneinnahme.



Beispiel Modul 1: Mobilität

	selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
Positionswechsel im Bett	0	1	2	3
Halten einer stabilen Sitzposition	0	1	2	3
Umsetzen	0	1	2	3
Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs	0	1	2	3
Treppensteigen	0	1	2	3

Besondere Bedarfskonstellation *

* Gebrauchsunfähigkeit beider Arme und Beine

ja

nein

Beispiel Modul 2:

Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Die Fähigkeit ist	vorhanden	größtenteils vorhanden	in geringem Maße vorhanden	nicht vorhanden
Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld	0	1	2	3
Örtliche Orientierung	0	1	2	3
Zeitliche Orientierung	0	1	2	3
Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen	0	1	2	3
Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen	0	1	2	3
Verstehen von Sachverhalten und Informationen	0	1	2	3
Erkennen von Risiken und Gefahren	0	1	2	3
Mitteilen von elementaren Bedürfnissen	0	1	2	3
Verstehen von Aufforderungen	0	1	2	3
Beteiligen an einem Gespräch	0	1	2	3
Gesamtzahl der Punkte		11		

Beispiel Modul 4: Selbstversorgung

Kriterium ist	selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
Waschen des vorderen Oberkörpers	0	1	2	3
Körperpflege im Bereich des Kopfes	0	1	2	3
Waschen des Intimbereichs	0	1	2	3
Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare	0	1	2	3
An- und Auskleiden des Oberkörpers	0	1	2	3
An- und Auskleiden des Unterkörpers	0	1	2	3
Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken	0	1	2	3
Essen	0	3	6	9
Trinken	0	2	4	6
Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls	0	2	4	6
Bewältigen der Harninkontinenz, Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma	0	1	2	3
Gesamtzahl der Punkte		15		

Gerda Müller				Beeinträchtigung der Selbstständigkeit/Fähigkeit:				
				keine	geringe	erhebliche	schwere	vollständige
Bewertete Module		Punktwert		0	1	2	3	4
Modul 1	Mobilität	0	Einzelpunkte im Modul	0–1	2–3	4–5	6–9	10–15
			Gewichtete Punkte	0	2,5	5	7,5	10
Modul 2	kognitive und kommunikative Fähigkeiten	11	Einzelpunkte im Modul	0–1	2–5	6–10	11–16	17–33
Modul 3	Verhaltensweise und psychische Problemlagen	3	Einzelpunkte im Modul	0	1–2	3–4	5–6	7–65
	<i>Höchster Wert aus Modul 2 oder 3</i>		Gewichtete Punkte	0	3,75	7,5	11,25	15
Modul 4	Selbstversorgung	15	Einzelpunkte im Modul	0–2	3–7	8–18	19–36	37–54
			Gewichtete Punkte	0	10	20	30	40
Modul 5	Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen	2	Einzelpunkte im Modul	0	1	2–3	4–5	6–15
			Gewichtete Punkte	0	5	10	15	20
Modul 6	Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte	6	Einzelpunkte im Modul	0	1–3	4–6	7–11	12–18
			Gewichtete Punkte	0	3,75	7,5	11,25	15
Gesamtzahl der gewichteten Punkte				48,75				

Wie wird der Antrag gestellt?

Antrag stellen bei der Pflegekasse



Beratungsangebot



Besuch vom Medizinischen Dienst (MD)



Begutachtung der erkrankten Person,
ggf. Gespräch unter vier Augen mit dem Angehörigen



spätestens nach 5 Wochen:
Entscheidung über den Pflegegrad

Vorbereitung auf den Besuch des Medizinischen Dienstes

5.14

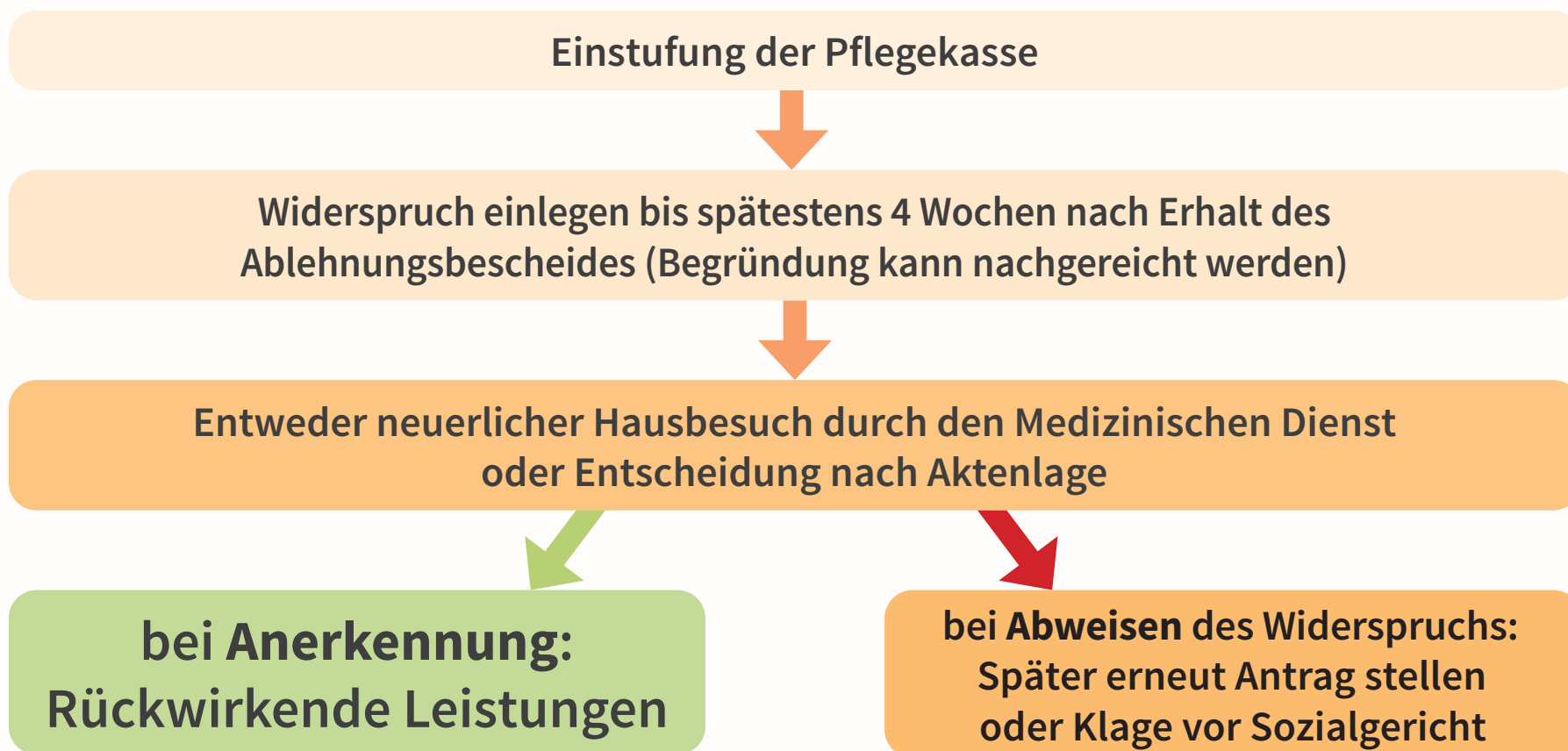
- Ärztliche Unterlagen besorgen, die Auskunft geben über die Demenzerkrankung
- eine Vertrauensperson zum Begutachtungstermin hinzubitten
- Notizen machen:
 - ▶ Was kann die Person selbständig und wo braucht sie wieviel Unterstützung?
 - ▶ Welche Fähigkeiten sind vorhanden bzw. teilweise oder gar nicht vorhanden?

Monatliche Geld- und Sachleistungen

	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Entlastungsbetrag ambulant (zweckgebunden)	125,-	125,-	125,-	125,-	125,-
Geldleistung ambulant	–	316,-	545,-	728,-	901,-
Sachleistung ambulant	–	724,-	1.363,-	1.693,-	2.095,-
Tages- und Nachtpflege	–	689,-	1.298,-	1.612,-	1.995,-
Leistungsbetrag vollstationär*	125,-	770,-	1.262,-	1.775,-	2.005,-

* Je nach Dauer des Aufenthalts wird ein Zuschlag bei der vollstationären Pflege gewährt.

Widerspruchsverfahren



Beratung, Prävention und Rehabilitation

- **Kostenlose Beratung**
- **Kostenlose Pflegekurse und häusliche Schulungen**
- **Prävention und Rehabilitation**
 - ▶ Pflegehilfsmittel
 - ▶ Sturzprophylaxe
 - ▶ Wohnraumanpassung
 - ▶ medizinische Rehabilitation

Entlastungsbetrag: Unterstützung im Alltag

- Der Entlastungsbetrag in Höhe von 125,- €/Monat (§ 45b SGB XI) kann eingesetzt werden für Unterstützungsangebote wie
 - ▶ Helferinnen
 - ▶ Betreuungsgruppen
 - ▶ Haushaltsnahe Dienstleistungen
 - ▶ Tages- und Nachtpflege
- Der Entlastungsbetrag ist zweckgebunden und kann nicht bar ausbezahlt werden. Er kann bis zum 30.6. des Folgejahres verwendet werden.

Die Entlastungsangebote können – zusätzlich zum Entlastungsbetrag in Höhe von 125,- € – mit bis zu 40 % aus dem Budget für Sachleistung für die häusliche Pflege oder aus der Verhinderungspflege finanziert werden.

Entlastung bei der Pflege

- **Ambulanter Pflegedienst (Sachleistung)**
 - ▶ Pflege
 - ▶ Hauswirtschaftliche Versorgung
 - ▶ Häusliche Betreuung
- **Tages- und Nachtpflege**
 - ▶ zeitweise Betreuung im Tagesverlauf in einer Pflegeeinrichtung

Entlastung: Verhinderungs- und Kurzzeitpflege

Pflegegrade 2–5

Pflege bei Urlaub/Verhinderung (jährlich)

1.612,- € / bis zu 2.418,- €

- bis zu 6 Wochen pro Jahr
- Ein Teil des Leistungsbetrags für Kurzzeitpflege (bis max. 806,- €) kann alternativ für Verhinderungspflege ausgegeben werden.

Kurzzeitpflege stationär (jährlich)

1.774,- € / bis zu 3.386,- €

- Der nicht verbrauchte Leistungsbetrag für Verhinderungspflege (bis max. 1612,- €) kann alternativ für Leistungen der Kurzzeitpflege eingesetzt werden.
- bis zu 8 Wochen pro Jahr

Pflegehilfsmittel und Wohnraumanpassung

- **Pflegehilfsmittel**
(§ 40 Absatz 1–3 SGB XI)
 - ▶ zum Verbrauch bestimmt
wie z. B. Einmalhandschuhe bis zu 40,– €/Monat
 - ▶ Pflegehilfsmittel wie Rollstühle,
Pflegebetten werden auf Antrag zur
Verfügung gestellt
- **Maßnahmen zur Verbesserung
des individuellen Wohnumfeldes**
(§ 40 Absatz 4 SGB XI) bis zur Obergrenze von
4.000,– €/Maßnahme
 - ▶ bei weiteren Anspruchsberechtigten
im gleichen Haushalt max. 16.000,– €

Beispiel: Gerda Müller, Pflegegrad 3

- Entlastungsleistungen 125,- €/Monat
- Geldleistung 545,- €/Monat oder Sachleistungen in Höhe von 1.363,- €/Monat oder Kombination aus Geld- und Sachleistung
- Tages- und Nachtpflege 1.298,- €/Monat
- Pflegehilfsmittel 40,- €/Monat
- Verhinderungspflege 1.612,- €/Jahr
(+ max. 806,- € aus der Kurzzeitpflege = 2.418,- €)
- Kurzzeitpflege 1.774,- €/Jahr
(+ Übertrag von der Verhinderungspflege bis zu 100 % möglich = 3.386,- €)

Weitere Unterstützung für die Pflegeperson

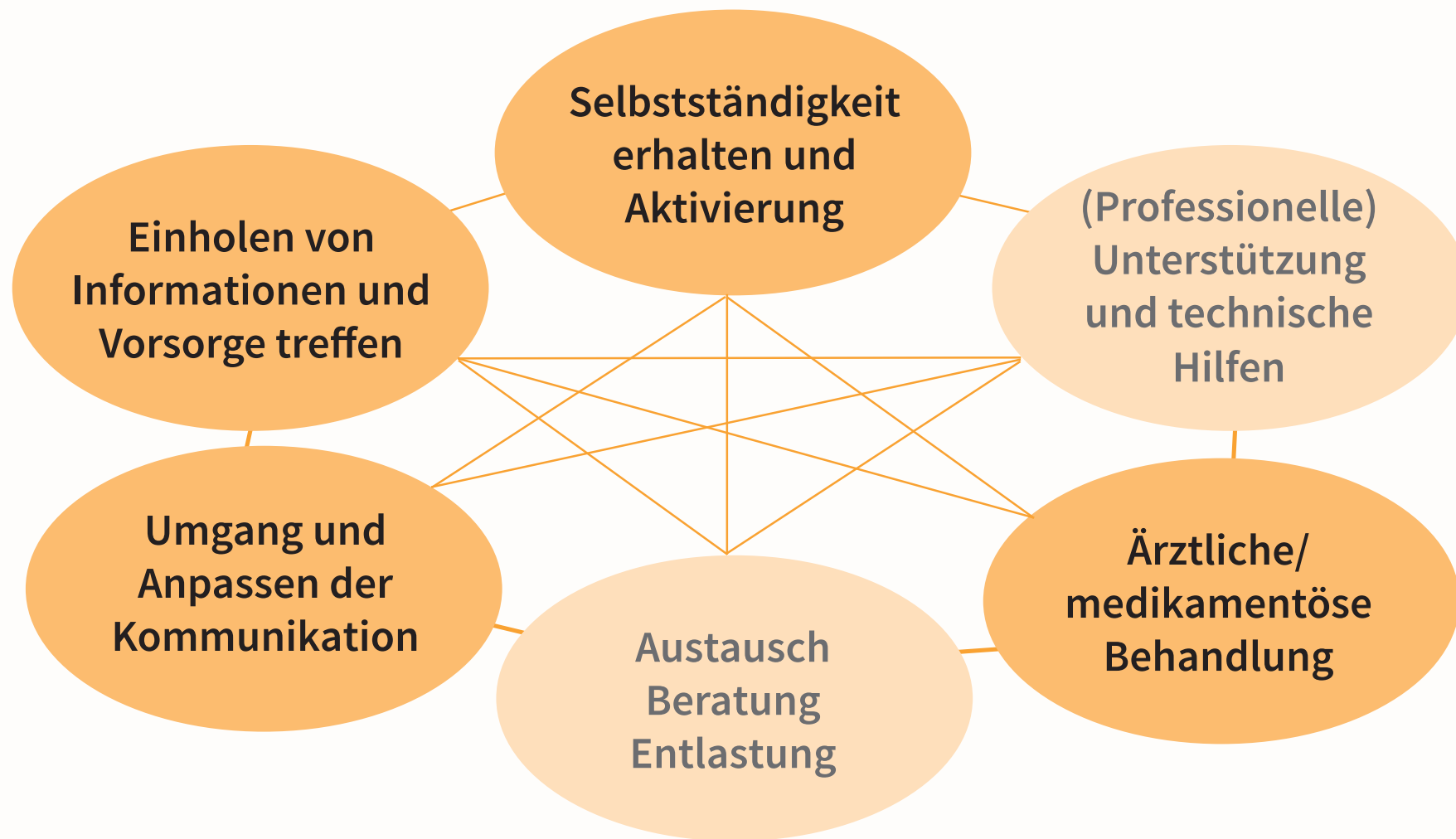
- **Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen**
 - ▶ Rente und Versicherungen
- **Pflegezeit für erwerbstätige Personen**
 - ▶ 10-tägige Auszeit in einer Akutsituation mit Lohnersatzzahlung
 - ▶ Sechs Monate Pflegezeit mit zinslosem Darlehen
(Rechtsanspruch bei mehr als 15 Mitarbeitern)
 - ▶ Bis zu 24 Monate Reduktion der Arbeitszeit auf 15h/Woche und
Möglichkeit auf zinsloses Darlehen
(Rechtsanspruch bei mehr als 25 Mitarbeitern)

Sozialhilfe: Hilfe zur Pflege

- Pflegebedürftige Menschen, die Pflege benötigen, aber nicht über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen, haben Anspruch auf Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff. SGB XII)
 - ▶ Ambulante Hilfen
 - ▶ (Teil-)Stationäre Hilfen



Was kann getan werden?



Meine persönlichen Erfahrungen

Welche Erfahrungen haben Sie mit Unterstützungsangeboten gemacht?



Abschluss

Was war Ihnen wichtig?
Was möchten Sie noch sagen?